

10. Juli 2025

Zur geplanten Wiedereinsetzung §47 (1b) AsylG Hinweise aus der unabhängigen Beratung und Zivilgesellschaft

Die Landesregierung plant die Wiedereinsetzung des am 1. September 2024 ausgelaufenen § 47 (1b) AsylG (Ausführungsgesetz). Als Begründung führt die Landesregierung die Überlastung der Aufnahmestrukturen in den Kommunen und die effizientere Gestaltung von Abschiebungen an. Aus Sicht der Nichtregierungsorganisationen und Wohlfahrtsverbände ist eine Verlängerung der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende von 18 auf 24 Monate integrationsverhindernd und unverhältnismäßig¹. Im Sinne einer effizienzbasierter Aufnahmepolitik in NRW weisen wir darauf hin:

- Aktuell gibt es keine nennenswerten Anzeigen einer Überforderung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung.²
- Möglicherweise soll die Wiedereinsetzung als Maßnahme zum Umgang mit Personen mit erfolglosen Asylverfahren dienen, um Abschiebungen effizienter zu gestalten. Dem ist entgegenzuhalten, dass andere, verhältnismäßige und menschenwürdige Maßnahmen wie der Spurwechsel oder die freiwillige Ausreise bislang nicht ausreichend genutzt werden.

Ob die Einsetzung des § 47 (1b) AsylG von 2019 bis 2024 sinnvoll war, was aus unserer Sicht nicht der Fall ist, wurde nicht ausgewertet. Eine solche Auswertung ist unerlässlich für ein evidenzbasiertes Verwaltungshandeln.

Wenn gleichwohl eine Neuregelung erfolgen sollte, bitten wir als unabhängige Beratung, die die Rechte der Asylsuchenden vertritt und die praktische Umsetzung von § 47 (1b) AsylG begleitet hat, dringend darum, folgende Punkte bei der Wiedereinführung zu berücksichtigen, ggf. in einem ergänzenden Erlass zu regeln. Eine Neuregelung sollte für einen äußerst begrenzten Personenkreis erfolgen und so geregelt werden, dass weitere Personengruppen als bislang aus der Regelung ausgenommen und diese Ausnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden.

I. Menschen mit besonderen Schutzbedarfen

Formulierungsvorschlag zu § 47 (1b) AsylG (mit Bezug zu Art. 21 EU-AufnahmeRL und § 44 Abs. 2a AsylG, UN-Behindertenrechtskonvention, Istanbul-Konvention):

(2) Paragraph 47 Absatz 1b gilt nicht für:

Frauen und Schwangere, Personen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben (geschlechtsspezifische Gewalt, FGM/C, Zwangsheirat), Betroffene von Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, sexuelle und geschlechtliche Minderheiten (LSBTIQ)*

¹ Alle Sachverständigen hatten grundsätzliche Bedenken zum Antrag der FDP zur Wiedereinsetzung (Anhörung im Integrationsausschuss des Landtags NRW, 12.03.2024 – siehe [Stellungnahmen](#), [Ausschussprotokoll](#)).

² Die Zahl der Überlastungsanzeigen von Kommunen bei der BZR Arnsberg ist deutlich gesunken und es liegen aktuell (Stand 07/2025) Überlastungsanzeigen von zwei Kommunen vor.

**Geschäftsfeld Flucht,
Migration und Integration**

Hanna Zängerling
Referentin für Flucht und
Migration –
verbandsübergreifende
fachliche Begleitung der
Asylverfahrensberatung (umF)
Tel. +49 211 6398-660
Fax +49 211 6398-299
h.zaengerling
@diakonie-rwl.de

*(3) Von Paragraph 47 Absatz 1b erfasste Ausländer*innen sind vor Ablauf von 24 Monaten insbesondere dann aus der Aufnahmeeinrichtung zu verteilen und zuzuweisen, wenn dies unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazität der Aufnahmeeinrichtung, bei besonderen Migrationslagen oder in besonders gelagerten Einzelfällen erforderlich ist.*

Um die Erfüllung der Bedarfe von Menschen mit besonderen Schutzbedarfen zu gewährleisten, ist eine systematische Identifizierung sicherzustellen – das umfasst den Zugang zu fachärztlicher Diagnostik, Übernahme der Kosten und Unterstützung bei der Einholung von Attesten und Gutachten. Fachärztliche und psychotherapeutische Gutachten/Stellungnahmen oder Atteste sollten grundsätzlich gewürdigt und im Zweifelsfall von Seiten der Behörde zum Anlass genommen werden, fehlende Nachweise anzufragen. Eine Ablehnung muss schriftlich durch eine zu dem Thema fachlich ausgebildete Person erfolgen. Überdies sollten Stellungnahmen von Sozialarbeiter*innen oder Psycholog*innen (z.B. in Psychosozialer Erstberatung oder Psychosozialen Zentren) oder anderen Fachberatungsstellen bei Zuweisungen hinreichend berücksichtigt werden.

Frühzeitige Information zum Zuweisungszeitpunkt

Bei Zuweisung in die Kommune ist die rechtzeitige Information zum Ort und Zeitpunkt der Zuweisung insbesondere für die betroffene Person, ebenso für die Berater:innen maßgeblich, um Fallübergaben, Anbindung an Fachberatungsstellen und Übergänge zu gewährleisten.³ Immer wieder kommt es vor, dass durch die kurzfristige Information zur Zuweisung Personen von heute auf morgen transferiert werden, Beratung, Versorgung und therapeutische Angebote abreißen und wieder neu aufgebaut werden müssen.

II. Ehepaare/eheähnliche Partnerschaft - werdende Eltern

Eine Trennung von Familien und Ehepaaren aufgrund der Wohnverpflichtung ist vor allem dann regelmäßig der Fall, wenn deren Mitglieder nacheinander und nicht gemeinsam um Asyl nachsuchen, Ehepartner*innen bereits in den Kommunen zugewiesen sind. Um dem Schutz der Ehe Rechnung zu tragen, sollten Ehepartner*innen nach *spätestens* 18 Monaten zu ihrer*m Ehepartner*in in dieselbe Kommune zugewiesen werden. Bei Zuweisungen zu Familienmitgliedern sollten auch eheähnliche Partnerschaften und Partner*innen, die keine staatliche, aber eine religiöse Ehe im Herkunfts/Transitland geschlossen haben, beachtet werden (siehe § 26 Abs. 1 und 2 AsylG). Die Gefahr der Trennung von nahen Familienangehörigen ist mit Verweis von Art. 6 Abs. 1 GG gerade hier zu berücksichtigen, weil die Dauer des Aufenthalts in Landesaufnahmeeinrichtungen bereits mit 18, erst recht mit 24 Monaten nicht mehr verhältnismäßig kurz ist.

Ist eine schwangere Person getrennt von der*dem Lebenspartner*in/Elternteil (eine Person in der Kommune) untergebracht, sollten beide Personen zeitnah zusammen in der Kommune untergebracht werden. Dies stellt sicher, dass die Schwangere durch den Partner in der Schwangerschaft unterstützt werden kann und ein Miterleben der Schwangerschaft durch den Vater möglich ist.

³ Siehe hierzu auch Verfahrensvorschlag zur Information zu Zuweisungen (Fachbegleitungen im Landesprogramm SBvG, 11.08.2022).

III. § 49 AsylG – Zeitpunkt bzw. Möglichkeit der Abschiebung unbekannt

Von der Regelung des § 47 (1b) AsylG bleiben die §§ 48 bis 50 AsylG unberührt. Gem. § 49 AsylG ist die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist. Dies ist aus Sicht der Beratungspraxis unzureichend geregelt, hinsichtlich der Auslegung von „angemessener Zeit“ und dass bzw. in welchen Abständen die Behörde eine erneute Prognose treffen muss und auf welcher Basis von einem Vollzug der Abschiebung ausgegangen wird.

- Aus der Vorschrift selbst und der Gesetzesbegründung ergeben sich keine Hinweise darauf, welcher prognostizierte Zeitraum für eine Abschiebung als angemessen anzusehen ist, die Gesetzesbegründung spricht sogar weiterhin von „kurzfristig“ nicht möglicher Abschiebung.
- Insbesondere angesichts der Verlängerung der Wohnpflicht wird eine einmalige Prognose der Vorschrift nicht mehr gerecht, da diese bei Unmöglichkeit der Abschiebung in angemessener Zeit zwingend eine Beendigung vorsieht und mit der Pflicht zur Beendigung der Wohnpflicht ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch des Ausländers auf Entlassung korrespondiert. Es dürfte daher angemessen sein, alle drei Monate eine Prognose anzustellen. Formelle und tatsächliche Abschiebungsstopps sind dabei zu berücksichtigen.
- Einen Sonderfall der Unmöglichkeit der Abschiebung in angemessener Zeit bilden Konstellationen, in denen das BAMF einen nicht nur kurzfristigen Entscheidungsstopp verhängt bzw. Entscheidungen „rückpriorisiert“ mit der Folge, dass keine Bescheide über Asylanträge ergehen. Beispiele hierfür sind die Fälle von Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland, bei denen zwischen 2019 und 2022 für mehr als zwei Jahre nur im Ausnahmefall Entscheidungen getroffen wurden oder seit Dezember 2024 Asylsuchende aus Syrien, zu deren Asylverfahren weiterhin keine Entscheidungen ergehen. Dem Wortlaut nach ist § 49 (1) Alt. 1 AsylG nicht anwendbar, da in diesen Fällen keine Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung vorliegt. Es ist jedoch eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage gegeben.⁴

IV. Unterschiedlicher aufenthaltsrechtlicher Status

Laut bundesgesetzlicher Regelung bleiben bei Einsetzung von §47 (1b) AsylG die §§ 48 bis 50 AsylG unberührt. In den vergangenen Jahren beobachten wir regelmäßig folgende Problematik:

Aus § 50 (1) AsylG ergibt sich, dass Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen [sind], wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass dem Ausländer Schutz nach den §§ 2, 3 oder 4 zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 (1) bis (3) vorliegen (Ist-Regelung). War es zuvor die fehlende Erwartung, dass zeitnah über den Asylantrag entschieden werden kann, ist es nunmehr die positive Entscheidung zugunsten des Ausländers bzw. eines seiner Familienangehörigen iSv § 26 AsylG. Dies muss ebenso gewährleistet sein, wenn die Asylverfahren in zeitlichem Abstand verlaufen. § 47 (1b) AsylG greift hier nachweislich integrationsverhindernd ein, wenn Personen 24 Monate wohnverpflichtet bleiben, obgleich – neben dem noch laufenden

⁴ Siehe hierzu auch: NK-AuslR/Bender/Bethke/Dorn AsylG § 49 Rn. 11-15

Asylverfahren - ein Duldungsgrund oder gar ein Wechsel in einen Aufenthalt aus familiären Gründen (gem. §§ 29 AufenthG ff) besteht.

Hierzu sollte im Rahmen der Neueinsetzung eine landesseitige Regelung erfolgen.

V. Weitere Hinweise zur Zuweisungspraxis gem. §§ 47 AsylG ff

Minderjährige Asylsuchende

Minderjährige Kinder (mit ihren Eltern und anderen Sorgeberechtigten) sind nach spätestens sechs Monaten den Kommunen zuzuweisen. Laut Sachstandsberichten des Flüchtlingsministeriums sind regelmäßig mehr als 30 Minderjährige länger als sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Die Gründe werden in den Sachstandsberichten des MKJFGFI nicht einzeln benannt.⁵

Wir appellieren an die Landesregierung, im Sinne des Landeskinderschutzgesetzes auch die Rechte von Kindern (Kindeswohl, kindgerechte Unterbringung, Zugang zu Bildung etc.) vollständig zu wahren und nicht unverhältnismäßig zu beschränken – gerade auch in Hinblick auf die maximale Dauer der Wohnverpflichtung ist diese bei einem möglichen Abschiebungsvollzug aus den Aufnahmeeinrichtungen nicht zu überschreiten.

Junge (alleinreisende) volljährige Asylsuchende

Die Kinder- und Jugendhilfe ist bei Bedarf bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu gewähren, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Unterstützung⁶. Der Zugang zu Ansprüchen nach dem SGB VIII ist für junge, insbesondere alleinstehende Volljährige, die in Aufnahmeeinrichtungen wohnverpflichtet sind, stark eingeschränkt. Die örtlichen Jugendämter prüfen nicht regelhaft deren Bedarfe und Ansprüche. Entsprechend sollte dies systematisch sichergestellt werden. Junge Volljährige (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs) sollten nach maximal 6 Monaten aus den Aufnahmeeinrichtungen entlassen werden.⁷

Regelzuweisung zu spät eingeleitet

Beratungsstellen berichten bereits seit 2019 fortlaufend, dass Personen, die auf die Maximaldauer der Wohnsitznahme in einer Landesunterkunft verpflichtet wurden, regelmäßig zu spät zugewiesen werden. So führt die BZR Arnsberg nach eigener Aussage Entscheidungslisten, auf denen taggenau der Ablauf der sechs, 18 bzw. (bis 30.09.2024) 24 Monate dargestellt ist. Erst mit Ablauf der Frist wird eine Zuweisung eingeleitet. Dies bedeutet für die betroffenen Personen eine regelhafte Verschiebung der Zuweisung von mehreren Wochen.

⁵ Siehe Sachstandsberichte Zugänge, Zuweisungen, Unterbringung und Versorgung:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-3864.pdf> (08.05.2025);

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2696.pdf> (18.06.2024)

⁶ Das Gesetz geht hierbei davon aus, dass bei jungen Volljährigen in der Regel ein über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinausgehender Unterstützungsbedarf bestehen bleibt. Sollte dieser Bedarf im Einzelfall nicht bestehen, liegt die Beweislast diesbezüglich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beim jeweils zuständigen Jugendamt. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres kommt als Unterstützungsform insbesondere die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) in Frage.

⁷ Mit der Regelung des § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII wird klargestellt, dass eine Hilfe für junge Volljährige auch nach ihrer Beendigung wieder fortgeführt oder ggf. in anderer Form erneut gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf dies aufseiten des jungen Menschen erfordert (sog. Coming-Back-Option). Dies betrifft auch Asylsuchende, die volljährig ihren Asylantrag stellen – ein Anspruch erstmalig auftaucht, sie aber nicht mehr wie umF Inobhut genommen werden. Der Prüfungsmaßstab im Hinblick auf den Bedarf ist derselbe wie bei einer ersten Gewährung der Hilfe. Entweder kann die Hilfe in der Form, in der sie bislang gewährt wurde, auch nach der zunächst erfolgten Beendigung weitergeführt (= fortgesetzt) werden, sollte sich ergeben, dass die weitere Entwicklung des jungen Menschen ansonsten gefährdet ist. siehe auch Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht: <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/junge-volljaehrige/careleaver>

Sonderzuweisungen

Personen, die aufgrund von besonderen Schutzbedarfen nicht in der Unterkunft verbleiben können, und/oder deren medizinische/pflegerische Versorgung unter Wahrung ihrer Menschenwürde im Landesaufnahmesystem nicht möglich ist, sind bei Zuweisung auf eine bedarfsgerechte Unterbringung angewiesen, unter anderem geregelt in der EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 20f) und auch im Erlass zur Unterkunftsunfähigkeit (AKZ: 123-39-18-02-17-031, 28.07.2017).

Seit Jahren berichten Fachberatungsstellen NRW-weit von Problemen bei der Anerkennung dieser Bedarfe und Durchsetzung der frühzeitigen Zuweisung entsprechender von Ärzt*innen attestierter Bedarfe. Wie auch unter Punkt II. ausgeführt, regen wir an, dass Atteste, Stellungnahmen und Gutachten – die häufig unter hohen Hürden eingeholt werden – zu würdigen und Zweifel an Form oder Inhalt der Glaubhaftmachung von der Behörde konkret und begründet vorgetragen werden, damit dies fachlich geklärt werden kann. Empfehlungen und Stellungnahmen von psychologischen/sozialarbeiterischen Fachkräften der landesgeförderten Sozialberatungsstellen sollten ebenfalls entsprechend berücksichtigt werden. Da das medizinische System den Auftrag von Diagnostik und therapeutischer Heilbehandlung hat, sollten fachärztliche Atteste nur gefordert werden, wenn es keine niedrigschwellige Möglichkeit gibt, den Sachverhalt hinreichend darzustellen.

Asylsuchende, die aufgrund von Pflege oder engen Bezügen aufeinander angewiesen sind

Regelmäßig werden Personen in Fluchtgemeinschaften/Verwandtschaft, die aufgrund von besonderen Schutzbedarfen aufeinander angewiesen sind, durch Zuweisung zeitlich und räumlich getrennt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein volljähriger Antragsteller aufgrund einer Schutzzuerkennung einer Kommune zugewiesen wird, seine Mutter, die pflegebedürftig ist, jedoch noch keinen Bescheid erhalten hat und gem. §47 (1b) AsylG um zusätzlich sechs Monate ggf. in der Aufnahmeeinrichtung verbleibt. Hier sollte – mit entsprechender Begründung – eine gemeinsame Zuweisung erfolgen, um unnötige Härte durch die Trennung (ggf. von mehreren Monaten) zu vermeiden und vorhandenen sozialen Ressourcen zu nutzen.

Die Einsetzung des Ausführungsgesetzes zu §47 (1b) AsylG ist auf maximal fünf Jahre zu begrenzen und sollte evaluiert werden.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Für die Beratungsstellen und Fachbegleitungen mit Bezug zu Aufnahmeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Hanna Zängerling

Referentin für Flucht und Migration
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe